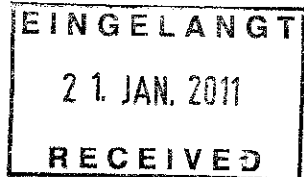




**Republik Österreich
Landesgericht Salzburg**



HAUPTVERHANDLUNGSPROTOKOLL

Gericht: Landesgericht Salzburg
Tag und Stunde des Beginns: 20.10.2010 13:00 Uhr
Ende: 14:50 Uhr
Strafsache gegen: **Ernst HARRINGER**
wegen: **§§ 83 Abs 1 und 107 Abs 1 StGB**

Anwesende:

Richter: Mag. Peter HATTINGER
Schriftführerin: RP Mag. Rajfa GROSIC
Öffentlicher Ankläger: StA Mag. Michael SCHINDLAUER

Angeklagter: **Ernst HARRINGER**, geb. am 24.08.1939 in
Krumau/Tschechische Republik, österreichischer
Staatsangehöriger, verheiratet, Pensionist, wohnhaft
in 5205 Schleedorf, Munten 36/2

Verteidiger: RA Dr. Peter-Leo Kirste (Vollmacht ON 20)

Privatbeteiligtenvertreter: 1. RA Mag. Ralf STAINDL für Gottfried STESSL;
2. Johann BRUNNER für das Landespolizei-
kommando Salzburg für die Republik Österreich;

lizeikommando Salzburg

Zeugen:

- a.) Gottfried STESSL
- b.) Johanna KLINGER
- c.) Monika STESSL
- d.) Norbert BRUNNAUER
- e.) Daniela BRUNNAUER
- f.) Sabrina HARRINGER

Der Einzelrichter ruft die Sache auf.

Die Verhandlung ist öffentlich.

Die Generalien des Angeklagten (ON 09) werden überprüft und für richtig befunden.

Dargetan wird die aktuelle Strafregisterauskunft des Angeklagten ERNST HARRINGER, AS 5 in ON 13, welche zwei Eintragungen aufweist.

Der öffentliche Ankläger beantragt wie im schriftlichen Strafantrag vom 14.09.2010 (ON 18).

Der Verteidiger erstattet Gegenäußerung und bringt vor, dass sich sein Mandant nicht schuldig bekennen werde. Der Strafantrag sei nicht gerechtfertigt, da die Aussage des STESSL mangelhaft sei. Sein Mandant sei das Opfer in diesem Verfahren. Im Ergebnis beantragt er einen Freispruch.

Der Angeklagte Ernst HARRINGER gibt über Befragen durch den Richter an:

Ich bekenne mich zu dem gegen mich erhobenen Vorwurf nicht schuldig. Meine Angaben bei dem Haftrichter halte ich inhaltlich aufrecht. Ich habe STESSL nie bedroht und werde ihn auch nie bedrohen. Ich bin bei der Polizei nicht einvernommen worden. Ich habe die Anzeige von STESSL bei meiner gerichtlichen Einvernahme vorgehalten bekommen. Vorher habe ich nicht gewusst, was mir vorgeworfen wird.

Auf die Frage des Richters, warum er ein Plakat über das Schild der Firma Lux geklebt habe:

Das Schild ist illegal. Ich habe es bei der Gemeinde angezeigt. Die Gemeinde wollte jedoch nicht gegen KLINGER vorgehen, deshalb habe ich das Plakat darüber geklebt. Mein Plakat ist legal, damit die Öffentlichkeit darauf hingewiesen wird.

Auf die Frage des Richters, was am 06.09.2010 passiert sei:

An diesem Tag habe ich auch ein Plakat aufgehängt. STESSL sagte mir, dass

ich es unterlassen soll, das Plakat aufzukleben. Ich erwiderte darauf, dass ihn das nichts angehe sondern nur die Gemeinde. Er drohte mir und sagte, wenn ich nicht aufhöre, dann werde ich was erleben, wenn er herauskommt. Wieder sagte ich ihm, dass ihn das nichts angehe und dass er mich in Ruhe lassen soll. Er ist dann ums Haus gegangen und auf mich zugekommen.

Auf die Frage des Richters, warum Gottfried STESSL aus dem Haus gegangen sei:

Warum er hinaus gegangen ist, weiß ich nicht. Ich vermute, weil er Streit suchen wollte. Ich glaube, dass er mich massakrieren wollte. Sein Schwiegervater hat mich auch bedroht.

Auf die Frage des Richters, ob Gottfried STESSL das Plakat hätte entfernen wollen:

Ja, wahrscheinlich schon.

Auf die Frage des Richters, warum er nicht einen Schritt zur Seite gegangen sei, als STESSL auf ihn zugekommen sei:

Ich dachte, er will mich körperlich angreifen. Ich wollte das Plakat fertig kleben und binden und danach weggehen. Ich habe ihm gesagt, dass er weggehen soll.

Über Vorhalt des Richters, AS 11 in ON 2, ob Gottfried STESSL „*Nimm den Zettel von meinem Baustellenpfeil oder ich komm rüber und reiß ihn selbst herunter!*“ gesagt habe:

Nein, das stimmt so nicht. Er hat nichts von Herunterreißen gesagt. Er sagte, dass ich was erleben werde.

Über Vorhalt des Richters, AS 11 in ON 2, ob er Gottfried STESSL aufgefordert habe, eine Armlänge Abstand zu halten bzw. ob er gesagt habe: „*Geh zurück, sonst steche ich zu!*“:

Nein, das stimmt nicht. Ich habe nichts von Zustecken gesagt. Ich habe ihm gesagt, dass ich mich vor ihm fürchte.

Auf die Frage des Richters, ob Gottfried STESSL gesagt habe, er solle die Schere herunternehmen und den Zettel von seinem Pfeil entfernen:

Nein, so hat er das nicht gesagt.

Auf die Frage des Richters, ob Gottfried STESSL gesagt habe, er solle seinen Zettel auf sein eigenes Hinweisschild kleben:

Ja, das hat er gesagt. Ich habe auch ein eigenes Schild mit dem Aufdruck „HE Leder“ weiter oben auf dem Laternenmast angebracht. „HE“ steht für HARRINGER und EDER. Dieses Schild ist jedoch viel zu hoch. Ich komme dort nicht hin. Außerdem ist das Schild der Firma Lux illegal.

Auf die Frage des Richters, warum er nicht eine Leiter benutzt habe, um sein Schild bekleben zu können:

Ich habe keine Leiter.

Auf die Frage des Richters, ob er Gottfried STESSL mit einer Schere in der Hand entgegen gesprungen sei:

Nein.

Auf die Frage des Richters, ob er Gottfried STESSL eine Schere gegen die Brust angesetzt habe:

Nein, ich habe ihm nie eine Schere gegen die Brust angesetzt. Was STESSL sagt, stimmt nicht. Ich habe die Schere in meiner Hand gehalten.

Auf die Frage des Richters, ob er Gottfried STESSL einen Tritt mit dem Fuß in den Unterleib versetzt habe:

Nein.

Über Vorhalt des Richters, ON 11, dass laut Verletzungsanzeige des LKH vom 08.09.2010 bei Gottfried STESSL eine Hodenprellung diagnostiziert worden sei:

Ich weiß nicht, woher er die Hodenprellung hat. Vielleicht hat er sich selber irgendwie verletzt. Außerdem ging er erst zwei Tage nach dem Vorfall ins Krankenhaus. Er ist von mir normal weggegangen. Ich habe nichts von einer

Verletzung bemerkt. Er hat auch nicht gesagt, dass ihm etwas wehtut.

Auf die Frage des öffentlichen Anklägers, ob er eine Schere in Richtung Gottfried STESSL gerichtet habe:

Ich hatte die Schere in der Hand. In welche Richtung die Schere gezeigt hat, weiß ich nicht. Ich habe nicht absichtlich die Schere gegen STESSL gehalten. Es kann sein, als ich ihm gezeigt habe, dass er eine Armlänge von mir entfernt bleiben soll und dass ich dies mit der Schere gedeutet habe. Wie ich schon erwähnt habe, habe ich die Schere in meiner Hand gehalten.

Auf die ergänzende Frage des Richters, ob er ihn mit der Schere weghalten habe wollen:

Nein.

Über Vorhalt des Richters, AS 7 in ON 9, bezüglich seiner Aussage *„Mit der Schere, die ich in der Hand hielt, wollte ich nur verhindern, dass mir STESSL zu nahe kommt...“*:

Ich hätte STESSL mit der Schere nicht verletzt. Wenn ich das so ausgesagt habe, dann entspricht es der Wahrheit. Ich habe nicht gelogen. Ich glaube nur, dass es verdreht rüber gekommen ist. Ich habe mit der Schere den Tixo geschnitten. So wie in der Aussage habe ich es nicht gemeint.

Auf die Frage des Richters, ob der Richter bei der Vernehmung etwas falsches aufgeschrieben habe:

Das weiß ich nicht.

Auf die Frage des öffentlichen Anklägers, ob es zu irgendwelchen Berührungen zwischen ihm und STESSL gekommen sei:

Nein. Wir hatten die ganze Zeit 1,5 bis 2 Meter Abstand von einander.

Über Vorhalt des Privatbeteiligtenvertreters, seine Angaben zum Abstand zwischen ihm und STESSL würden sich insofern widersprechen, da er zum einen eben angegeben habe, es seien 1,5 bis 2 Meter gewesen. Weiters habe er nach

eigenen Angaben STESSL aufgefordert, eine Armlänge wegzubleiben. Auf dem Foto AS 17 in ON 2 seien aber drei oder vier Armlängen Abstand zwischen ihnen:

Es stimmt, dass ich ihm gesagt habe, er soll eine Armlänge von mir wegbleiben. Als ich das zu ihm gesagt habe, ist er schon stehen geblieben. Er ist gar nicht mehr näher an mich herangetreten.

Auf die Frage des Privatbeteiligtenvertreters, warum er STESSL zum Fernbleiben aufgefordert habe, wenn er vorher schon stehen geblieben sei:

STESSL kam auf mich zu. Erst als ich ihn zum Wegbleiben aufgefordert habe, ist er stehen geblieben.

Über Vorhalt des Richters, AS 17 in ON 2, es sehe auf dem Foto so aus, als ob er das Plakat verteidigt habe:

Keine Angaben.

Auf die Frage des Richters, warum er nicht weggegangen sei:

Ich wollte mein Plakat noch fertig kleben. Das untere Plakat war noch nicht fertig.

Auf die Frage des Verteidigers, ob er die Polizei angerufen habe:

Auf dem Bild kann man sehen, dass ich mein Handy in der Hand halte. Ich wollte die Polizei anrufen, da ich mich von STESSL bedroht gefühlt habe. Dies gelang mir jedoch nicht, da ich keine Verbindung hatte. STESSL war dabei, als ich versucht habe, die Polizei zu erreichen.

Auf die Frage des Verteidigers, wie es weiter gegangen sei:

Wir hatten eine verbale Auseinandersetzung. STESSL ist dann weggegangen. Ich habe mein Plakat noch fertig geklebt und bin dann in meine Wohnung gegangen.

Auf die Frage des Verteidigers, ob STESSL noch etwas gesagt habe:

Er hat nichts mehr zu mir gesagt. Er hat nur gefragt: „*Monika, hast du alles?*“

Auf die Frage des Verteidigers, ob andere Personen die Auseinandersetzung

wahrgenommen haben:

Ich habe gesehen, dass Frau KLINGER vorbeigegangen ist. Ich habe weder Monika noch sonst jemanden gesehen.

Sodann ergeht der

Beschluss

auf Eröffnung des Beweisverfahrens

Der Zeuge Gottfried Leo STESSL, geb. am 07.10.1970, österreichischer Staatsangehöriger, Polizeibeamter, 5205 Schleedorf, Munten 32/1, fremd, belehrt gem. § 161 Abs 1 StPO, gibt zur Sache an:

Ich halte meine Angaben bei der Polizei vom 06.09.2010 inhaltlich aufrecht. Mein Schwiegervater Franz KLINGER und Erst HARRINGER hatten wegen einem Kanal Streit. Er hat immer wieder irgendwelche Plakate aufgehängt. Ich habe mich diesbezüglich nie eingemischt, weil mich das nichts angeht. Meine Schwiegermutter hat mich am 06.09.2010 angerufen und hat mir mitgeteilt, dass HARRINGER schon wieder ein Plakat auf einem Laternenmasten aufhängt. Daraufhin ging ich sofort hinaus auf die Terrasse und sagte zu HARRINGER, dass er das Plakat sofort entfernen soll. Die Firma Lux hat ein Hinweisschild auf die Baustelle auf dem Laternenmasten angebracht. Dies ist so üblich, damit man die Baustelle findet. Ich wollte, dass HARRINGER sein Plakat von dem Hinweisschild entfernt. Ich sagte zu ihm, wenn er es nicht wieder herunternimmt, dann komme ich hinunter und reiße es selbst weg. Er grinste mich darauf nur an und sagte: „*Dann komm halt!*“.

Über Vorhalt des Richters, AS 5 in ON 9, er habe zu dem Angeklagten gesagt: „*Wenn Sie nicht aufhören, dann komme ich raus und Sie werden was erleben!*“:

Nein, das habe ich nicht gesagt. Ich sagte, ich werde das Plakat sonst selber runterreißen. Ich bin dann durch den Garten zu dem Laternenmast gegangen. Plötzlich drehte er sich um, sprang mich an und verpasste mir einen Tritt in die Eier. Ich war total perplex. Ich habe mit so etwas nicht gerechnet. Er hat mir eine Schere gegen die Brust gedrückt.

Auf die Frage des Richters, ob er ihn genau in die Hoden getroffen habe:

Ja. Seine Schlapfen sind zwei Meter weiter weg gelegen.

Auf die Frage des Richters, wie seine Reaktion gewesen sei:

Nachdem er mir die Schere gegen die Brust angelegt hat, bin ich zurückgewichen.

Auf die Frage des Richters, ob er Schmerzen gehabt habe:

Ich war so perplex, ich wollte nur weg. Ich habe den Schmerz beim Tritt sofort gespürt.

Auf die Frage des Richters, ob er wegen dem Tritt zu Boden gegangen sei:

Nein. Ich bin zurückgewichen und wollte mehr Abstand zu HARRINGER halten, als ich die Schere gesehen habe.

Auf die Frage des Richters, ob er noch etwas zu dem Angeklagten gesagt habe:

Ich habe zu ihm gesagt, dass er seinen Zettel über sein eigenes Schild „HE Leder“ anbringen soll und nicht über mein Baustellenschild. Darauf sagte er nur, dass mein Schild illegal sei.

Über Vorhalt des Richters bezüglich der Aussage des Angeklagten, sein Schild sei zu hoch angebracht und er könne es nicht erreichen:

Er hätte eine Leiter mitnehmen können.

Auf die Frage des Richters, wie es weiter gegangen sei:

Er hat mich mit der Schere bedroht. Er war außer sich vor Zorn, was man auch auf dem Foto sehen kann. Meine Frau hat die Fotos gemacht. Er sagte zu mir, dass ich eine Armlänge von ihm wegbleiben soll und dass er die Polizei anruft. Ich habe ihm die Notrufnummer gegeben. Dass die Polizei kommt, war in meinem Interesse.

Auf die Frage des Richters, wer die Polizei angerufen habe:

Ich habe, als ich wieder im Haus war, die Polizei angerufen. Ich habe mein

Handy nicht dabei gehabt.

Auf die ergänzende Frage des Richters, ob er die Polizei angerufen habe, gibt der Angeklagte an:

Ich habe die Polizei nicht erreichen können. Nachher wollte ich die Polizei nicht mehr anrufen, weil es für mich ohne Bedeutung war. STESSL wollte mich nur provozieren.

Auf die Frage des Richters, ob er vorher Konflikte mit dem Angeklagten gehabt habe:

Nein, nie. Als es diesen Streit wegen dem Kanal mit ihm und meinem Schwiegervater gab, hat er nur kurz mit mir gesprochen. Ich bin jedoch nicht darauf eingegangen.

Auf die Frage des Richters, wann er zum Arzt gegangen sei:

Ich bin an diesem Tag länger bei der Polizei gesessen. Die Ordinationen der Urologen in Neumarkt hatten schon geschlossen. Ich bin am nächsten Tag zu meinem Hausarzt gegangen. Dieser gab mir eine Überweisung. Ich bin also zwei Tage nach dem Vorfall ins Krankenhaus gegangen.

Auf die Frage des Richters, ob er Schmerzen gehabt habe:

Ja. Die rechte und die linke Leistengegend und mein Hoden haben geschmerzt.

Auf die Frage des öffentlichen Anklägers, ob ihn der Angeklagte verbal bedroht habe:

Er sagte zu mir, ich soll eine Armlänge Abstand halten sonst sticht er zu. Ich habe ein Foto, bei welchem man sieht, dass er die Schere gegen mich richtet und diese nicht zum Tixoschneiden verwendet. Ich habe auch noch ein zweites Foto. Meine Frau hat die Fotos gemacht.

Auf die Frage des Privatbeteiligtenvertreters, ob die Bildaufnahmen nach dem Tritt entstanden seien:

Ja. Meine Frau hat die Bildaufnahmen danach gemacht.

Auf die Frage des Privatbeteiligtenvertreters, wie er sich erkläre, dass er nach dem Tritt nicht zu Boden gegangen sei:

In meinem Beruf muss ich Schmerzen aushalten können. Ich stand in einer Abwehrhaltung. Ich habe den Schmerz gefühlt, konnte diesen jedoch nicht so realisieren.

Auf die Frage des Privatbeteiligtenvertreters, seit wann er Polizist sei:

Seit dem Jahr 2004.

Über Vorhalt des Verteidigers, AS 11 in ON 2, dass er bei seiner Aussage gesagt habe: „...sprang mir dieser grundlos und völlig überraschend mit einer Schere in der Hand entgegen und setzte sie mir direkt vor die Brust, wobei ich die Spitze spüren konnte und gleichzeitig versetzte er mir mit dem Fuß einen starken Tritt in den Unterleib.“:

Ich habe heute auch dasselbe ausgesagt.

Auf die Frage des Verteidigers, ob er ausschließen könne, dass der Angeklagte eine Schere an seinem Körper angesetzt habe:

Er hat mir vorher die Schere an meine Brust angesetzt und dann hat er mich getreten. Er hat an dem Plakat gewerkt. Ich kam von der Seite und er hat sich dann zu mir gedreht.

Auf die Frage des Verteidigers, ob der Angeklagte die Schere in der Hand gehalten habe:

Ja natürlich. Sonst hätte er sie mir nicht gegen die Brust halten können.

Auf die Frage des Verteidigers, wieso er nach der angeblichen Attacke nicht nach Hause gegangen sei:

Ich habe HARRINGER aufgefordert, dass er das Plakat weggeben soll. Als ich gesehen habe, dass es zwecklos ist, habe ich die Örtlichkeit verlassen.

Auf die Frage des Verteidigers, ob er das Schild habe sehen können:

Ja, ich habe von der Terrasse auf den Laternenmast hinsehen können und habe somit auch das Schild gesehen.

Auf die Frage des Verteidigers, ob die Fotos nach der angeblichen Attacke durch seine Frau gemacht worden seien:

Ja. Meine Frau hat die Fotos nach dem Tritt gemacht.

Auf die Frage des Verteidigers, ob es Trainingsmethoden gäbe, damit man nach so einem Tritt locker stehen könne:

Festgehalten wird, dass der Richter die Frage nicht zulässt und den Verteidiger zum prozessordnungsgemäßen Verhalten hinweist.

Auf die Frage des Verteidigers, welche Untersuchungen im Spital durchgeführt worden seien:

Es wurde ein Ultraschall gemacht, aber genau weiß ich es nicht.

Auf die Frage des Verteidigers, ob er ein Hämatom gehabt habe:

Nein.

Keine weiteren Fragen.

Der Zeuge legt 2 Originalfotos vom Tatgeschehen vor, welche als Beilage ./A zum Akt genommen werden.

Die Zeugin Johanna KLINGER, geb. am 12.01.1949, österreichische Staatsangehörige, Pensionistin, 5205 Schloedorf, Munten 30, fremd, belehrt gem. § 161 Abs 1 StPO, gibt zur Sache an:

Ich halte meine Angaben bei der Polizei vom 07.09.2010 inhaltlich aufrecht. Ich habe meine Tochter Monika verständigt, dass der Angeklagte Plakate klebt. Ich habe ihr gesagt, sie soll schauen gehen. Ich habe in dieser Zeit meine Enkelkinder beaufsichtigt. Ich bin hinaus gegangen und habe mitbekommen, dass es laut war.

Auf die Frage des Richters, wer was laut gesagt habe:

HARRINGER schrie: „*Halten Sie eine Armlänge Abstand von mir!*“. Er hat Gottfried mit einer Schere bedroht. Der Angeklagte war sehr aufgebracht und zornig.

Auf die Frage des Richters, ob STESSL etwas zu HARRINGER gesagt habe:

Die beiden sind von einander 1,5 oder 2 Meter entfernt gestanden, so genau weiß ich es aber nicht. Gottfried hat den Angeklagten nicht bedroht.

Auf die Frage des Richters, ob sie Tritte gesehen habe:

Nein. Ich habe keine Tritte wahrgenommen.

Auf die Frage des öffentlichen Anklägers, ob sie verbale Drohungen von HARRINGER gehört habe:

Nein. Ich war ein paar Meter entfernt.

Auf die Frage des öffentlichen Anklägers, ob sie die Worte „*Sonst stech ich zu*“ gehört habe:

Nein, das habe ich nicht gehört.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie gesehen habe, dass der Angeklagte eine Schere an die Brust des STESSL angelegt habe:

Nein, das habe ich nicht gesehen.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie sowohl STESSL als auch HARRINGER sehen habe können:

Ja, ich habe beide von der Seite gesehen.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie gesehen habe, dass die Schuhe von HARRINGER weiter weg lagen:

Nein, das habe ich auch nicht wahrgenommen. Ich habe auf die Kinder aufgepasst und habe nicht alles sehen können.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie gehört habe, dass STESSL seine Frau gerufen habe, dass sie Fotos machen solle:

Ja, das habe ich gehört.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie den Ausgang des Vorfalls beobachtet habe:

Ja. HARRINGER ist hinaufgegangen und STESSL ist auch ins Haus gegangen.

Keine weiteren Fragen.

Die Zeugin Monika STESSL, geb. am 19.04.1972, österreichische Staatsangehörige, Angestellte, 5205 Schleedorf, Munten 32/1, fremd, belehrt gem. § 161 Abs 1 StPO, gibt zur Sache an:

Ich halte meine Angaben bei der Polizei vom 07.09.2010 inhaltlich aufrecht. Ich habe draußen hysterische Schreie gehört. Meine Mutter hat mich angerufen und teilte mir mit, dass HARRINGER ein Plakat aufhängt. Ich habe von der Terrasse Fotos gemacht. Ich habe nur gesehen, wie er das Plakat aufgehängt hat. Mein Sohn hat sich bemerkbar gemacht und ich bin wieder ins Haus hinein gegangen. Mein Mann hat gerufen, dass er bedroht wird und ich habe Fotos davon gemacht.

Auf die Frage des Richters, ob sie gesehen habe, dass ihr Mann bedroht werde:

HARRINGER hatte eine Schere in der Hand und hat sie gegen meinen Mann gerichtet. Er hat die Schere vor und wieder etwas zurück bewegt. HARRINGER schrie immer wieder, dass mein Mann eine Armlänge von ihm wegbleiben soll.

Auf die Frage des Richters, ob der Angeklagte etwas gesagt habe, als er die Schere Richtung STESSL hielt:

Ich habe nur verstanden „*Armlänge weg von mir*“. Wenn man sich normal unterhält, hört man das bei der Entfernung nicht.

Auf die Frage des Richters, wie sich die Szene aufgelöst habe:

Mein Mann kam später in die Wohnung zurück und hat die Polizei angerufen. Er hat gleich angegeben, dass er einen Tritt bekommen hat und dass er Schmerzen hat. Er war erst zwei Tage später im Krankenhaus.

Auf die Frage des Richters, was ihm weh getan habe:

Er hat Schmerzen im Bereich der Hoden aufgrund des Tritts gehabt.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie die Tochter von Franz KLINGER sei:

Ja.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie vom Streit zwischen ihrem Vater und dem Angeklagten wisse:

Ja, aber nur oberflächlich. Ich weiß nichts Genaues.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie gesehen habe, dass der Schuh des Angeklagten wo anders gelegen sei:

Nein, zu diesem Zeitpunkt bin ich drinnen gewesen.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie ihren Mann aufgefordert habe, ins Haus zu kommen:

Nein, ich habe nur die Fotos gemacht.

Keine weiteren Fragen.

Festgehalten wird, dass sich der Verteidiger gegen die Beweisanträge, die Einvernahme der Zeugen Norbert und Daniela BRUNNAUER, ausspricht, da diese irrelevant seien.

Der Zeuge Norbert BRUNNAUER, geb. am 14.04.1978, österreichischer Staatsangehöriger, Polizeibeamter, 5205 Schleedorf, Munten 31, fremd, belehrt gem. § 161 Abs 1 StPO, gibt zur Sache an:

Ich bin bei dem Vorfall am 06.09.2010 nicht dabei gewesen.

Ich halte meine Angaben bei der Polizei vom 10.09.2010 aufrecht.

Die Zeugin Daniela BRUNNAUER, geb. am 01.02.1979, österreichische Staatsangehörige, Einzelhandelskauffrau, 5205 Schleedorf , Munten 31, fremd, belehrt gem. § 161 Abs 1 StPO, gibt zur Sache an:

Ich halte meine Angaben bei der Polizei vom 10.09.2010 inhaltlich aufrecht. Ich war zu dem Zeitpunkt des Vorfalls am 06.09.2010 in der Arbeit.

Die Zeugin Sabrina HARRINGER, geb. am 27.10.1979, österreichische Staatsangehörige, EDV-Technikerin, 5167 Seeham, Wiesenheim 6, Enkelin des Angeklagten, belehrt gem. § 161 Abs 1 iVm § 156 Abs 1 Z 1 StPO iVm § 72 Abs 1 StGB, gibt zur Sache an:

Ich bin bisher nicht einvernommen worden. Ernst HARRINGER ist mein Großvater. An dem Tag war ich bei meinen Großeltern und wollte zu dem Zeitpunkt des Vorfalls mit meiner Tochter wieder nach Hause fahren. Ich habe meinen Opa unten gesehen und habe eine Diskussion wahrgenommen. Ich habe in der Zwischenzeit gewartet und habe mit meiner Oma geredet.

Auf die Frage des Richters, wer mit wem worüber diskutiert habe:

Ich habe nichts verstanden. Mit wem mein Opa geredet hat, kann ich nur grob sagen. Es war ein deutlich jüngerer Herr mit hellen Haaren. Ich habe jedoch kein Gesicht gesehen.

Auf die Frage des Richters, wie lautstark die Diskussion gewesen sei:

Die beiden Herrn waren sich nicht einig und haben über irgendetwas diskutiert.

Auf die Frage des Richters, ob sie gesehen habe, wie es zur Diskussion kam:

Nein, das habe ich nicht gesehen.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie gesehen habe, dass HARRINGER eine Schere in Richtung des anderen Herrn gehalten habe:

Nein.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie gesehen habe, dass HARRINGER dem

anderen Herrn einen Fußtritt in den Unterleib verpasst habe:

Nein.

Auf die Frage des Verteidigers, ob sie gesehen habe, dass ein Schuh wo anders gelegen sei:

Nein, das ist mir nicht aufgefallen.

Auf die Frage des Verteidigers, ob ihr Großvater verärgert gewesen sei:

Ich habe gesehen, dass sich die beiden eine Auseinandersetzung gehabt haben. Ich bin aber, bevor mein Opa wieder beim Haus war, mit meiner Tochter nach Hause gefahren.

Es werden keine weiteren Beweisanträge gestellt.

Der PBV RA Mag. STAINDL legt zwei Urkunden vom 21.09.2010 und vom 08.09.2010 vor, welche als Beilagen ./B und ./C zum Akt genommen werden.

Auf die Frage des Richters, wie lange er Schmerzen gehabt habe, gibt der Zeuge G. STESSL an:

Ungefähr zwei Wochen lang.

Gemäß § 252 Abs 1 Z 4 wird der gesamte Akteninhalt einverständlich verlesen und dargetan.

Schluss des Beweisverfahrens

Der öffentliche Ankläger beantragt eine schuldangemessene Verurteilung und bringt ergänzend vor, dass die Beweislage klar sei, insbesondere aufgrund von der Aussage des Zeugen STESSL und der Lichtbilder. Die Bedrohung sei auf den Fotos deutlich zu sehen. Der Angeklagte habe selber bei der Vernehmung vor dem Haftrichter angegeben, was er mit der Schere bezwecken habe wollen. An der Schuld seien keine Zweifel vorhanden. Erschwerend sei zu werten, dass er zwei

Vorstrafen habe und das Zusammentreffen zweier Vergehen. Es gäbe keine Milderungsgründe.

PBV Johann BRUNNER als Vertreter des Landespolizeikommandos Salzburg als Vertreter der Republik Österreich schließt sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft Salzburg an und beantragt den Zuspruch eines Betrages in der Höhe von EUR 528,50 (5 Tage Krankenstand á EUR 105,70).

PBV RA Mag. STAINDL beantragt einen Privatbeteiligenzuspruch von EUR 2.105,70 (Schmerzensgeld EUR 2.000,-- + Verdienstentgang 5 x 19,44= 97,20 + Barauslagen EUR 8,50) für Gottfried STESSL.

Die Privatbeteiligtenansprüche werden vom Angeklagten nicht anerkannt.

Der Verteidiger beantragt einen Freispruch.

Sodann verkündet der Richter das

Urteil
Im Namen der Republik
Schuldspruch

Ernst HARRINGER ist schuldig.

Er hat am 06.09.2010 den Gottfried STESSL

- I. mit Gewalt und durch gefährliche Drohung mit Körperverletzungen, und zwar durch das Versetzen eines Hodentrittes und das Ansetzen und weiteres Vorhalten einer Schere auf dessen Brust zur
Unterlassung der
Entfernung eines vom Angeklagten selbst angebrachten Zettels genötigt,
- II. durch den zu oben I. angeführten Hodentritt in Form einer Hodenprellung am Körper verletzt.

Ernst HARRINGER hat hiedurch
 zu I. das Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB,
 zu II. das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB begangen
 und wird hiefür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 105 StGB zu einer

Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 (drei) Monaten

sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Gemäß **§ 43 Abs 1 StGB** wird die verhängte Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von **drei Jahren bedingt nachgesehen**.

Gemäß **§ 369 Abs 1 StPO** hat der Angeklagte dem **Privatbeteiligten Gottfried STESSL**, geb. am 07.10.1970, Polizeibeamter, 5205 Schleedorf , Munten 32/1, einen Schadensbetrag von **EUR 205,70** zu bezahlen. Der Privatbeteiligte wird gemäß § 366 Abs 2 StPO mit den darüber hinaus gehenden Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Gemäß **§ 369 Abs 1 StPO** hat der Angeklagte weiters dem **Privatbeteiligten Landespolizeikommando Salzburg** in Vertretung der Republik Österreich, Alpenstraße 90, 5020 Salzburg, einen Schadensbetrag von **EUR 528,50** zu bezahlen.

Die Untersuchungshaft wird gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StGB von 06.09.2010 20:38 Uhr bis 22.09.2010 14:30 Uhr auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Richter gibt die wesentlichen Entscheidungsgründe bekannt:

mildernd: kein Umstand

erschwerend: zwei einschlägige Vorstrafen
 Zusammentreffen zweier Vergehen

Der Richter erteilt Rechtsmittelbelehrung gemäß § 466 Abs 1 iVm § 489 Abs 1 StPO.

Der Angeklagte: meldet nach Rücksprache mit seinem Verteidiger volle Berufung an.

StA: meldet Berufung wegen Strafe an.

Ende:14:50 Uhr

Mag Peter Hattinger

Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG